



Beurteilungskonzept

(Stand: 1. Mai 2025)

Inhaltsverzeichnis

1	Beurteilung	2
2	Inhalt der Beurteilung	4
3	Ziele der Beurteilung	6
4	Beurteilungsbericht	8
5	Die Dokumentenmappe	9
6	Die Selbstbeurteilung	10
7	Standortgespräch	11
8	Individuelle Lernziele	12
9	Information der Eltern	13
10	Schullaufbahnentscheide	14
11	Übertritt Sekundarstufe I	15
12	Promotionen auf der Sekundarstufe I	19

Bemerkungen

Im vorliegenden Beurteilungskonzept sind jeweils zuerst die Artikel aus der Direktionsverordnung des Kantons Bern zur Beurteilung aufgelistet, und anschliessend die Ergänzungen der Zyklen bzw. der Stufen der Schule Matten, gemäss folgendem Farbschema:

Zyklus 1

Zyklus 2

Zyklus 3

1 Beurteilung

DVBS Art. 3

Die Beurteilung ist:

- förderorientiert,
- lernzielorientiert,
- umfassend, indem sie die Kompetenzbereiche und Handlungsaspekte ausgewogen berücksichtigt und die überfachlichen Kompetenzen miteinbezieht,
- transparent und nachvollziehbar.

DVBS Art. 5 Lernziele

- Die Lernziele basieren auf den Kompetenzerwartungen gemäss dem Lehrplan.
- Die Lehrpersonen bestimmen die Lernziele ihres Unterrichts.



- Trotz Einhaltung der Qualitätskriterien hat die Beurteilung nicht den Anspruch, wissenschaftlich exakt zu sein. Die Lehrkräfte wissen den subjektiven Anteil von Beurteilungen einzuschätzen. Sie sind bereit, ihre Beurteilungen mit den Schülerinnen und Schülern und den Eltern zu besprechen und ihnen gegenüber zu begründen.
- Die Lehrkräfte tauschen sich an den Zykluskonferenzen über die Handhabung aller Aspekte der Beurteilung aus.

Zyklus 2

3./4. Klassen

- Wir beurteilen mit folgenden Prädikaten:
sehr gut erreicht, gut erreicht, erreicht, noch nicht erreicht
- Lernjournale werden individuell und situativ eingesetzt.
- Schriftliche Beurteilungen werden von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet.

Formative Beurteilung

Zyklus 1

- Eine regelmässige formative Beurteilung wird mit den entwicklungsorientierten Zugängen integriert.
- Ein grosser Teil der formativen Beurteilung läuft informell und mehrheitlich mündlich im Alltag ab.

Zyklus 3

- Die formative Beurteilung erfolgt primär in Worten.
- Wir setzen im Schulalltag regelmässig formative Beurteilungen ein, um Lernstand und Förderbedürfnisse zu erheben.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Möglichkeit, den eigenen Lernstand einzuschätzen.
- Die Schülerinnen und Schüler geben sich Peerfeedbacks.
- Die Schülerinnen und Schüler haben Instrumente (Lernjournale, Portfolios/Wochenrückblicke), bei denen die formative Beurteilung verschiedener LP sichtbar ist.

Summative Beurteilung

5./6. Klassen

- Summative Beurteilungsanlässe werden mindestens eine Woche im Voraus bekannt gegeben. Bei dieser Gelegenheit werden die Lerninhalte besprochen.
- Wir geben nach Möglichkeit Hinweise zu Übungsmaterialien.

Zyklus 3

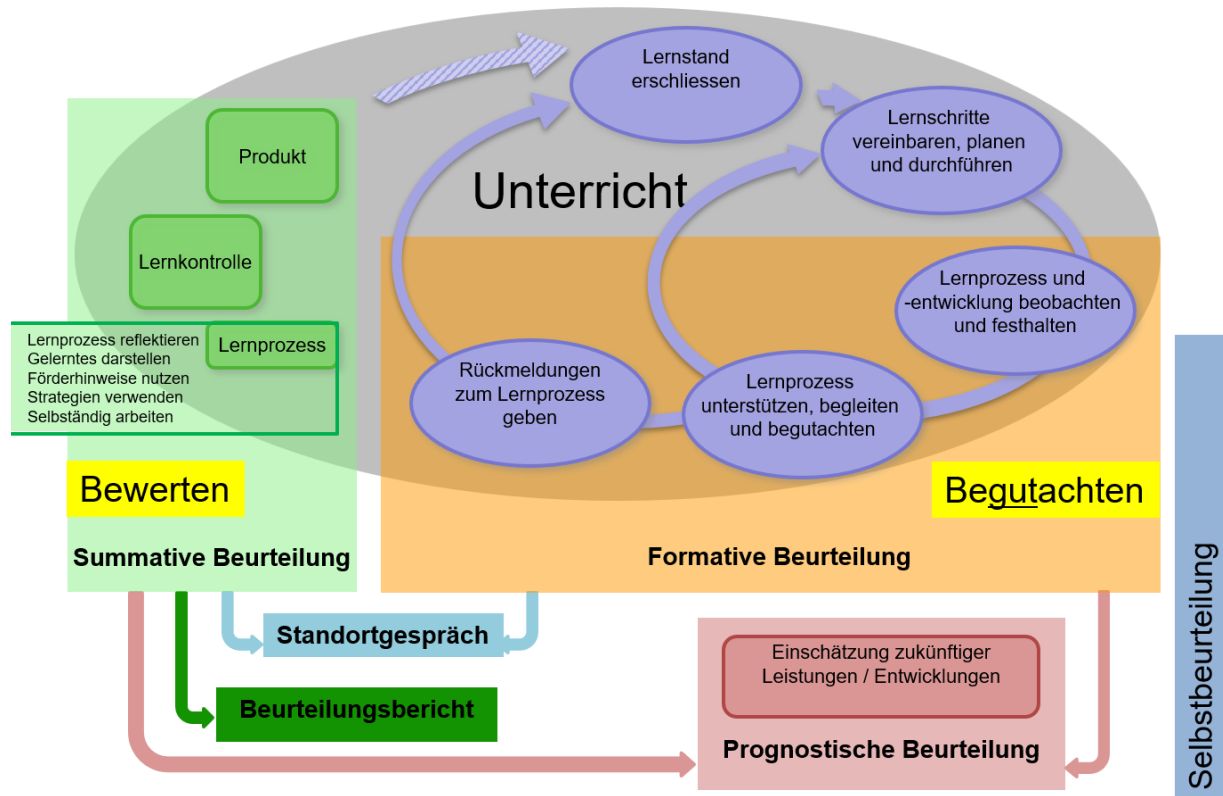
- Die Beurteilung erfolgt in ganzen und halben Noten.
- Lernziele und Kriterien sind vorgängig bekannt und bilden die Grundlage für formative und summative Beurteilungen.
- Alle Beteiligten wissen, wie Noten entstehen und welches Gewicht sie in Bezug auf den Beurteilungsbericht haben.
- Priorität haben Lernkontrollen und Produkte; diese werden angekündigt.
- Lernprozesse sind ebenfalls Bestandteil der summativen Beurteilung, haben aber wesentlich weniger Gewicht.
- Wir koordinieren fachspezifisch summative Beurteilungen.
- Die Erziehungsverantwortlichen nehmen summative Beurteilungen zur Kenntnis.
- Die Lernkontrollen sowie die Beurteilungspraxis werden innerhalb der Stufe koordiniert.
- Wir nutzen fachspezifisch gemeinsame Beurteilungskriterien.

2 Inhalt der Beurteilung

DVBS Art. 4

- Die Beurteilung beschreibt den Leistungsstand und den Lernprozess der Schülerin oder des Schülers.
- Sie umfasst die fachlichen und die überfachlichen Kompetenzen.
- Sie dient der Förderung des Lernens, der Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern und bildet die Grundlage für die weitere Schullaufbahn.

Überblick über die Beurteilung im Kanton Bern





Zyklus 1

KG

- Jedes Kind führt ein Lernjournal mit vier Einträgen pro Jahr. Dieses Lernjournal wird in den Folgejahren weitergeführt, bis zum Schulaustritt.

1./2. Schuljahr

- Wir benutzen die vorhandenen Beurteilungsinstrumente der Lehrmittel und gemeinsame Raster (Deutsch, Math, überfachliche Kompetenzen).
- Wir zeigen den Schülerinnen und Schülern die Beurteilung mit einem Gewichtheber/ einer Gewichtheberin auf. Sie zeigen drei Abstufungen und beziehen sich auf die Leistung. Situativ werden die Gewichtheber mit den Farben rot, gelb und grün ergänzt.

Zyklus 2

3./4. Klassen

- Am Elternabend werden die Eltern zu Beurteilungen mit Prädikaten während dem Schuljahr und zum Beurteilungsbericht mit Noten Ende der 4. Klasse informiert.

5./6. Klassen

- Schriftliche Beurteilungen werden von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet.
- Folgende drei Beurteilungsgegenstände existieren:
 - Lernzielkontrollen
 - Produkte
 - Lernprozesse

Zyklus 3

Wir geben Rückmeldungen, die den Lernprozess und den Lernstand verdeutlichen.

Die Beurteilung umfasst neben der formativen Beurteilung folgende Bereiche:

- Lernkontrollen
- Produkte
- Lernprozesse

3 Ziele der Beurteilung

DVBS Art. 18 Ziel der Beurteilung

- Die Beurteilung hat zum Ziel, der Schülerin oder dem Schüler prozessbegleitende Rückmeldungen zu geben, um den Lernerfolg zu unterstützen (formativ) und der Schülerin oder dem Schüler bilanzierende Rückmeldungen zu geben und damit eine Standortbestimmung zu machen (summativ), sowie die Schülerin oder den Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn zu beurteilen (prognostisch).

DVBS Art. 19 Ausnahmen von der Beurteilung

- Die Schulleitung kann von den Vorschriften zur Beurteilung abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind.

Die Noten richten sich nach folgenden Kriterien:

Note	Erreichen der Lernziele des Unterrichts	Lösen von Aufgaben	Erreichen von Kompetenzstufen gemäss Lehrplan 21
6 sehr gut	erreicht anspruchsvolle Lernziele in den meisten Kompetenzbereichen sicher	löst Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad durchwegs erfolgreich	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden ¹ , und verfügt in einzelnen Kompetenzbereichen über weiterführende Kompetenzen
5 gut	erreicht Lernziele in allen Kompetenzbereichen und teilweise auch anspruchsvollere Lernziele	löst Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad teilweise erfolgreich	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden ¹ , in allen Kompetenzbereichen
4 genügend	erreicht grundlegende Lernziele in den meisten Kompetenzbereichen	löst Aufgaben mit Grundansprüchen zureichend	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden ¹ , in den meisten Kompetenzbereichen
3 ungenügend	erreicht grundlegende Lernziele in mehreren Kompetenzbereichen nicht	löst Aufgaben mit Grundansprüchen unzureichend	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden ¹ , in mehreren Kompetenzbereichen nicht
2 schwach	erreicht grundlegende Lernziele in den meisten Kompetenzbereichen nicht	löst nahezu keine Aufgaben mit Grundansprüchen	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden ¹ , in den meisten Kompetenzbereichen nicht
1 sehr schwach	erreicht grundlegende Lernziele in allen Kompetenzbereichen nicht	löst keine Aufgaben mit Grundansprüchen	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden ¹ , in allen Kompetenzbereichen nicht

DVBS Art. 22 Beurteilungsformen

Es wird in Textform oder in Worten und ab dem 3. Schuljahr auf der Primarstufe auch mit Noten beurteilt. Im Fach Französisch wird im 3. Schuljahr mit Worten, ab dem 4. Schuljahr mit Noten beurteilt.

DVBS Art. 23 Kriterien

- Die Textform der Beurteilung richtet sich nach folgenden Kriterien:
sehr gut
gut
genügend
ungenügend

Es werden ganze oder halbe Noten erteilt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.



Ziel der Beurteilung ist es, den Leistungsstand und den Lernprozess zu erfassen.

Zyklus 2

1./2. Schuljahr

- Die Schülerinnen und Schüler werden darin gefördert, dass sie einschätzen können, wo sie stehen.

Zyklus 2

3./4. Klassen

- Lernzielkontrollen werden von den Erziehungsberechtigten unterschrieben.
- Abweichung Prädikate: sehr gut erreicht, gut erreicht, erreicht, noch nicht erreicht

5./6. Klassen

Lernzielkontrollen werden mit einer Note beurteilt.

- Die tiefste verwendete Note ist eine 3, die beste Note ist eine 6.
Die Noten werden in halbe Noten abgestuft.
- Ungenügende Noten werden mit «n.e.» (nicht erreicht) kommuniziert.

Für Produktbewertungen werden die folgenden Prädikate verwendet:

- sehr gut
- gut
- erreicht
- nicht erreicht

Bei gleichen Beurteilungsanlässen innerhalb der Stufe wird die Beurteilung (Anforderungen, Korrektur, Notenskala) abgesprochen.

Zyklus 3

- Die Beurteilung soll die Schülerinnen und Schüler darin unterstützen, Sozial-, Sach- und Selbstkompetenz zu entwickeln.
- Die Beurteilung dient auch der Selektion und Prognosen mit Blick auf Schullaufbahnentscheide.

4 Beurteilungsbericht

DVBS Art. 24 Beurteilungsbericht

- Die Klassenlehrkraft verfasst unter Einbezug der übrigen an der Klasse unterrichtenden Lehrpersonen den Beurteilungsbericht.
- Der Beurteilungsbericht enthält die nötigen Angaben:
 - zur Anzahl der bisher besuchten Kindergarten- und Schuljahre und zum Pensum des besuchten Schuljahres.
 - zum besuchten Unterricht (Schultyp).
 - gegebenenfalls zum Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK).
 - zum Standortgespräch.
 - zur Beurteilung der fachlichen Kompetenzen in den obligatorischen Fächern bezogen auf das vergangene Schuljahr (Ausnahmen: Medien und Informatik sowie Ethik, Religionen, Gemeinschaften), sowie zum fakultativen Unterricht.
 - gegebenenfalls zu einem zusätzlichen Bericht in begründeten Fällen.
 - zum Schullaufbahnentscheid oder zu den Schullaufbahnentscheiden.
 - zu den Absenzen und Dispensationen.
- Im Beurteilungsbericht am Ende des 2. Schuljahres auf der Primarstufe werden die fachlichen Kompetenzen danach beurteilt, ob die Schülerin oder der Schüler dem Grundanspruch gemäss Lehrplan genügt oder nicht.
- Im Beurteilungsbericht am Ende des 4., 5. und 6. Schuljahres auf der Primarstufe und des 7., 8. und 9. Schuljahres auf der Sekundarstufe I werden die fachlichen Kompetenzen im Sinne einer Gesamtbeurteilung mit Noten beurteilt.
- Für Schülerinnen und Schüler, die mit individuellen Lernzielen unterrichtet werden und wenn zusätzliche Informationen nötig sind, wird ein zusätzlicher Bericht ausgestellt.
- Die Schulleitung beschliesst den Beurteilungsbericht auf Antrag der Klassenlehrkraft.

DVBS Art. 25 Zuständigkeit für den Beurteilungsbericht bei Schulwechsel

Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler nach dem 15. April die Schule, stellt die bisherige Schulleitung den Beurteilungsbericht aus.



- Für den Beurteilungsbericht sind schulintern die Klassenlehrkräfte zuständig, extern die Schulleitung.
- Die Noten im Beurteilungsbericht sind ein Expertenurteil und entstehen somit nicht einfach aus dem Durchschnitt von einzelnen Beurteilungen.
- Der Beurteilungsbericht entspricht den Vorgaben des Kantons Bern. Er wird am letzten Schultag abgegeben.
- Dem Beurteilungsbericht wird jeweils das Infoblatt der Schulleitung zum neuen Schuljahr beigelegt.
- Falls das Schulkind am letzten Schultag abwesend ist und die Eltern eine Zustellung per Post wünschen, muss vorgängig ein adressiertes und ausreichend frankiertes C4-Couvert in die Schule gebracht werden.
- Im gegenseitigen Einverständnis können zum Schuljahresende auch andere Regelungen zur Übergabe des Beurteilungsberichtes getroffen werden.

5 Die Dokumentenmappe

DVBS Art. 8 Dokumentenmappe

- Es wird eine Dokumentenmappe für den Kindergarten und die Primarstufe sowie eine für die Sekundarstufe I geführt.
- Die Dokumentenmappe enthält alle Dokumente, die für die Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers massgebend sind.
- Die von der Bildungsdirektion zur Verfügung gestellten Dokumente sind zu verwenden.
- Die Klassenlehrkraft führt die Dokumentenmappe.
- Sie übergibt die Dokumentenmappe der Schülerin oder dem Schüler beim Austritt aus der Primarstufe sowie aus der Sekundarstufe I.
- Die Aufbewahrungsdauer richtet sich nach der Direktionsverordnung vom 20. Oktober 2014 über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten.

Gegenstand	Aufbewahrung / Frist	Beginn
Beobachtungen, Elterngesprächsunterlagen, Lernzielkontrollen, Selbstbeurteilungen, etc.	Bis zur Rechtskraft des darauf basierenden Schullaufbahnentscheides	
Allgemeine Schülerdaten (Namen, Adressen)	15 Jahre	Schulaustritt
Auf jeder Stufe; Kopie der Dokumentenmappe (Beurteilungsberichte, Volksschulein- und austritt) auch elektronisch möglich in der kantonalen Internetapplikation	15 Jahre	Schulaustritt
Akten des Übertritts in die Sekundarstufe I	Bis zum Schulaustritt	
Schulzahnpflegekarten und ärztliche Schülerkarten	10 Jahre	Schulaustritt



- Besonders schützenswerte Daten (Lernbiografien, Zusatzberichte von Fachstellen, Diagnosen...) werden gemäss geltender Gesetzgebung zum Datenschutz aufbewahrt.
- Die Schulleitung ist verantwortlich für eine gesetzeskonforme, praxistaugliche Umsetzung.

1./2. Schuljahr

- In der Dokumentenmappe werden ausschließlich das Protokoll des Standortgesprächs und der Beurteilungsbericht abgelegt.

6 Die Selbstbeurteilung

DVBS Art. 6 Selbstbeurteilung

- Die Schülerinnen und Schüler beurteilen ihre fachlichen und ihre überfachlichen Kompetenzen regelmässig selbst.
- Die Klassenlehrkraft sorgt dafür, dass die Selbstbeurteilungen mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen werden.



Zyklus 1

KG

- Die Schülerinnen und Schüler werden altersgemäss an die Selbstbeurteilung herangeführt.

1./2. Schuljahr

- Bei schriftlichen Selbstbeurteilungen werden die gleichen Symbole wie bei der Fremdbeurteilung verwendet.
- Selbstbeurteilungen werden mehrheitlich mündlich durchgeführt.

Zyklus 2

3./4. Klassen

- Vor den Standortgesprächen findet mindestens eine Selbstbeurteilung zu fachlichen und überfachlichen Kompetenzen statt.

5./6. Klassen

- Im November finden jeweils Standortbestimmungen statt. Dazu wird ein vorhandenes, umfassendes Formular der Schule Matten verwendet.

Zyklus 3

- Die Beurteilung soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, sich in zunehmendem Masse selbst einzuschätzen und unter anderem Mitverantwortung für das eigene Lernen zu übernehmen.
- Die Lehrkräfte unterstützen die Schülerinnen und Schüler darin, die entsprechenden Fertigkeiten zu entwickeln.

7 Standortgespräch

DVBS Art.10 Standortgespräch

- Die Klassenlehrkraft führt mit den Eltern und in der Regel mit der Schülerin oder dem Schüler jährlich das Standortgespräch durch.
- Weitere Lehrpersonen können beigezogen werden.

Das Standortgespräch umfasst

- einen Rückblick über die wesentlichen Veränderungen seit dem letzten Standortgespräch,
- Beobachtungen zum Entwicklungsstand,
- Informationen über den Lernprozess und die Leistungen in den fachlichen Kompetenzen,
- Beobachtungen zu den überfachlichen Kompetenzen.
- Grundlage des Gesprächs bilden
 - die Beobachtungen der Lehrpersonen
 - die schulischen Arbeiten
 - die Selbstbeurteilungen der Schülerin oder des Schülers sowie die Beobachtungen der Eltern.
- Die Durchführung des Standortgesprächs und allfällige Absprachen werden schriftlich festgehalten.



- Die Eltern werden schriftlich zum Standortgespräch eingeladen.
- Beim Gespräch sind die Kinder anwesend.
- Für die Standortgespräche können auf Wunsch der Klassenlehrkraft, der Erziehungsberechtigten, der Schülerinnen und Schüler oder der Schulleitung Fach- und Speziallehrkräfte beigezogen werden.
- Im offiziellen Formular des Gesprächsprotokolls werden nur Vereinbarungen und Empfehlungen betreffend besondere Massnahmen (Abklärung EB, riLz, eiLz, Nachteilsaufgleich, ...) festgehalten und anschliessend von allen Beteiligten unterschreiben.

Zyklus 1

KG

- Im KG finden die Standortgespräche ohne die Kinder statt.

1./2. Schuljahr

- Die Eltern werden schriftlich zum Standortgespräch eingeladen.
- Für ein Standortgespräch sind 30 Minuten vorgesehen.

Zyklus 2

5./6. Klassen

- Die Kinder werden individuell auf das Standortgespräch vorbereitet.
- Der Ablauf des Gesprächs wird von jeder Klassenlehrkraft individuell gestaltet.

8 Individuelle Lernziele

DVBS Art. 20 Individuelle Lernziele

- Die Bewilligung von individuellen Lernzielen erfolgt über die besonderen Massnahmen in der Volksschule.

Es wird unterschieden zwischen:

- erweiterten individuellen Lernzielen (eiLZ) für Schülerinnen und Schüler, welche dauernd erheblich mehr leisten, als die Lernziele verlangen und
- reduzierten individuellen Lernzielen (riLZ) für Schülerinnen und Schüler, welche die Lernziele fortgesetzt und in erheblichem Masse nicht erreichen.
- Für eine periodische Überprüfung der angeordneten Massnahme ist die Schulleitung zuständig.

DVBS Art. 21 Beurteilung der fachlichen Kompetenzen bei individuellen Lernzielen

- Die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen bei individuellen Lernzielen hat sich im betreffenden Fach oder in den betreffenden Fächern auf das Erreichen der individuellen Lernziele zu beziehen.
- Solche Beurteilungen sind im Beurteilungsbericht mit einem * gekennzeichnet und verweisen auf einen zusätzlichen Bericht.
- Im Einvernehmen mit den Eltern kann bei reduzierten individuellen Lernzielen auf Noten verzichtet werden.
- Für Schülerinnen und Schüler mit reduzierten individuellen Lernzielen gelten die Lernziele des besuchten Schuljahres als nicht erreicht.



- Die iLZ-Beurteilung wird mittels Formular «zusätzlicher Bericht» von der begleitenden IF-Lehrkraft geschrieben.

Zyklus 1

1./2. Schuljahr

- In der 1./2. Klasse werden die besonderen Massnahmen riLZ und eiLZ noch nicht angewendet.

9 Information der Eltern

Die folgende Übersicht zeigt die offiziellen Rückmeldungen, welche die Eltern im Laufe des Schuljahres erhalten:

Stufe	Mitte Schuljahr	Obligatorische Formulare in der Beurteilungsmappe Ende Schuljahr
KG 1	Standortgespräch November - Dezember	• Protokoll Standortgespräch • Bestätigung des Unterrichtsbesuchs • Evtl. individueller Schullaufbahnentscheid
KG 2	Standortgespräch Januar - März	• Protokoll Standortgespräch • Bestätigung des Unterrichtsbesuchs • Evtl. individueller Schullaufbahnentscheid
1	Standortgespräch Dezember - Februar	• Protokoll Standortgespräch • Bestätigung des Unterrichtsbesuchs • Evtl. individueller Schullaufbahnentscheid
2	Standortgespräch Dezember - Februar	• Protokoll Standortgespräch • Beurteilungsbericht ohne Noten • Evtl. individueller Schullaufbahnentscheid
3	Standortgespräch März - Mai	• Protokoll Standortgespräch • Bestätigung des Unterrichtsbesuchs • Evtl. individueller Schullaufbahnentscheid
4	Standortgespräch November - Dezember	• Protokoll Standortgespräch • Beurteilungsbericht • Evtl. individueller Schullaufbahnentscheid
5	Standortgespräch Dezember - Januar	• Protokoll Standortgespräch • Beurteilungsbericht • Evtl. individueller Schullaufbahnentscheid
6	Prov. Zwischenbericht Mitte November Übertrittsbericht Übertrittsgespräch Januar – Mitte Februar Übertrittsprotokoll Evtl. Kontrollprüfung Übertrittsentscheid	• Übertrittsbericht • Übertrittsprotokoll (wird den Eltern im März/April zugeschickt) • Beurteilungsbericht • Evtl. individueller Schullaufbahnentscheid
7	Standortgespräch Dezember - Januar	• Protokoll Standortgespräch • Beurteilungsbericht und Portfolio • Evtl. individueller Schullaufbahnentscheid
8	Standortgespräch November (Gymnasium) Januar - März	• Protokoll Standortgespräch • Beurteilungsbericht und Portfolio • Evtl. individueller Schullaufbahnentscheid
9	Standortgespräch November (Mittelschulen) Januar - März	• Protokoll Standortgespräch • Beurteilungsbericht und Portfolio • Evtl. individueller Schullaufbahnentscheid

10 Schullaufbahnentscheide

DVBS Art. 9 Schullaufbahn

Die Schullaufbahn dauert in der Regel elf Jahre.

In jedem Jahr wird ein Standortgespräch durchgeführt.

Wird kein anderslautender Entscheid gefällt, treten die Schülerinnen und Schüler ins nächstfolgende Kindergarten- oder Schuljahr über.

Am Ende des 2., 4., 5. und 6. Schuljahres auf der Primarstufe und am Ende des 7., 8. und 9. Schuljahres auf der Sekundarstufe I wird ein Beurteilungsbericht abgegeben und ein Entscheid über den Übertritt ins nächste Schuljahr gefällt.

Im Weiteren werden Schullaufbahnentscheide gefällt, sobald es aufgrund der fachlichen oder überfachlichen Kompetenzen, aufgrund des Entwicklungsstandes oder aufgrund anderer Umstände angezeigt ist.

DVBS Art. 11 Schullaufbahnentscheide

Schullaufbahnentscheide betreffen:

- Insbesondere den Übertritt ins nächste Schuljahr,
- das Überspringen eines Schuljahres,
- das Wiederholen eines Schuljahres,
- die zweijährige Einschulung in der Regelklasse,
- die Zuweisung zu einer besonderen Klasse,
- die Rückführung aus einer besonderen Klasse in die Regelklasse,
- die Zuweisung zu einem Niveau oder einem Schultyp auf der Sekundarstufe I
- die Aufnahme in die weiterführenden Bildungsgänge gemäss der entsprechenden Gesetzgebung
- Die Schulleitung trifft die Schullaufbahnentscheide.



Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler die Lernziele in der Mehrheit der Fächer nicht, so nimmt die Klassenlehrkraft rechtzeitig Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf und weist sie auf die möglichen Schullaufbahnentscheide hin.

DVBS Art. 32 Promotionen auf der Primarstufe

- Grundsätzlich treten Schülerinnen und Schüler ins folgende Schuljahr über.
- Erreicht die Schülerin oder der Schüler in der Mehrheit der obligatorischen Fächer keine genügende Leistung und ist eine Zuweisung zu einer besonderen Klasse nicht angezeigt, wiederholt sie oder er das Schuljahr. Die Schulleitung kann den Übertritt ins nächste Schuljahr dennoch bewilligen, sofern die begründete Annahme besteht, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des nächsten Schuljahres zu genügen vermag.

11 Übertritt Sekundarstufe I

DVBS Art. 33 Ziel des Übertrittsverfahrens

- Ziel des Übertrittsverfahrens ist es, Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung demjenigen Schultyp und gegebenenfalls denjenigen Niveaufächern der Sekundarstufe I zuzuweisen, in denen sie am besten gefördert werden.

DVBS Art. 34 Abweichungen

- Die Schulleitung kann von den Vorschriften zum Übertrittsverfahren abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind.

DVBS Art. 35 Einzubeziehende Schülerinnen und Schüler

- Alle Schülerinnen und Schüler des 6. Schuljahres auf der Primarstufe sind in das Übertrittsverfahren einzubeziehen.

DVBS Art. 36 Erfahrungsaustausch

- Die Lehrpersonen der Sekundarstufe I orientieren die Lehrpersonen der Primarstufe im ersten Semester über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler.
- Diese Orientierung richtet sich nach den Kriterien des Übertrittsberichts.

Der Übertrittsbericht

DVBS Art. 37 Übertrittsbericht

- Die Klassenlehrkraft fasst unter Einbezug der übrigen an der Klasse unterrichtenden Lehrpersonen am Ende des ersten Semesters des 6. Schuljahres auf der Primarstufe den Übertrittsbericht.

Der Übertrittsbericht enthält die nötigen Angaben:

- zur Anzahl der bisher besuchten Kindergarten- und Schuljahre und zum Pensum des besuchten Schuljahres,
- zur Beurteilung der fachlichen Kompetenzen in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik bezogen auf das vergangene Semester,
- zur Beurteilung der personalen Kompetenzen in allen Fächern bezogen auf das vergangene Semester,
- gegebenenfalls zum zusätzlichen Bericht bei besonderen Umständen.
- Die fachlichen Kompetenzen werden in Textform «sehr gut», «gut», «genügend», «ungenügend» beurteilt.
- Die personalen Kompetenzen werden nach deren Ausprägung beurteilt.

Das Übertrittsprotokoll

DVBS Art. 38 Übertrittsprotokoll

- Aufgrund des Beurteilungsberichts am Ende des 5. Schuljahres auf der Primarstufe sowie aufgrund des Übertrittsberichts schätzt die Klassenlehrkraft die mutmassliche Entwicklung der Schülerin oder des Schülers ein und weist sie oder ihn dem Schultyp und gegebenenfalls den Niveaufächern der Sekundarstufe I zu.
- Die Schülerin oder der Schüler ergänzt diese Einschätzung mit ihrer oder seiner eigenen.
- Die Klassenlehrkraft erstellt ein entsprechendes Übertrittsprotokoll.

DVBS Art. 39 Übergabe der Dokumente an die Eltern und Ergänzung durch die Eltern

- Die Klassenlehrkraft übergibt am Ende des ersten Semesters des 6. Schuljahres auf der Primarstufe den Eltern:
 - den Übertrittsbericht und
 - das Übertrittsprotokoll, bestehend aus der Zuweisung der Schülerin oder des Schülers aus der Sicht der Lehrpersonen und der Schülerin oder des Schülers selbst.
- Die Eltern ergänzen das Übertrittsprotokoll mit der Zuweisung der Schülerin oder des Schülers aus ihrer Sicht.

Das Übertrittsgespräch

DVBS Art. 40 Kriterien für Zuweisungsantrag

Übertrittsgespräch und Kriterien für den Zuweisungsantrag:

- Vor Mitte Februar des 6. Schuljahres auf der Primarstufe führt die Klassenlehrkraft, allenfalls unter Einbezug weiterer Lehrpersonen, mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler ein Übertrittsgespräch durch.
- Das Übertrittsgespräch kann das Standortgespräch im 6. Schuljahr ersetzen.
- Ziel des Übertrittsgespräch ist es, zu einem gemeinsamen Zuweisungsantrag zu einem Schultyp der Sekundarstufe I zu gelangen.
- Der Zuweisungsantrag erfolgt aufgrund der Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

Die Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung basiert auf:

- der Beurteilung (Art. 39 Abs. 1) durch die Lehrkraft,
- den Beobachtungen der Eltern und
- der Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers.

DVBS Art. 41 Gemeinsamer Zuweisungsantrag

- Ergibt das Übertrittsgespräch einen gemeinsamen Zuweisungsantrag, ergänzt die Klassenlehrkraft das Übertrittsprotokoll entsprechend.
- Die Klassenlehrkraft leitet das Übertrittsprotokoll an die Schulleitung zum Entscheid über die Zuweisung weiter.

DVBS Art. 42

Kein gemeinsamer Zuweisungsantrag:

- Kommt kein gemeinsamer Zuweisungsantrag zustande, können die Eltern ihr Kind bis spätestens am 20. Februar bei der Schulleitung zu einer Kontrollprüfung anmelden.
- Verzichten die Eltern auf die Kontrollprüfung, leitet die Klassenlehrkraft das Übertrittsprotokoll an die Schulleitung zum Entscheid über die Zuweisung weiter.

Die Kontrollprüfung

DVBS Art. 43 Kontrollprüfung

- In der Kontrollprüfung werden die fachlichen Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik beurteilt.
- Das Ergebnis der Kontrollprüfung ist massgebend für den Übertrittsentscheid.

DVBS Art. 44

Nichterscheinen oder Abbruch der Kontrollprüfung und Nachprüfung:

- Haben die Eltern ihr Kind nicht termingerecht abgemeldet oder wird die Prüfung ohne wichtigen Grund abgebrochen, so gilt dies als Verzicht auf die Kontrollprüfung.
- Liegt ein wichtiger Grund wie Unfall oder Krankheit vor, wird die Schülerin oder der Schüler zu einer Nachprüfung aufgeboten.

Der Übertrittsentscheid

DVBS Art. 45 Übertrittsentscheid

- Die Zuweisung in das Realschul- oder das Sekundarschulniveau erfolgt je in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik.
- Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschulniveau zugewiesen ist, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.
- Der Übertritt erfolgt in den Realschultyp oder den Sekundarschultyp.
- Die Schulleitung entscheidet über diese Zuweisung und den Übertritt und eröffnet dies den Eltern:
 - o aufgrund des Ergebnisses der Kontrollprüfung bis Mitte April
 - o in den übrigen Fällen bis Ende März.



Zyklus 2

5./6. Klassen

- Im ersten Quartal des Schuljahres findet ein Elterninformationsanlass statt, an dem die Erziehungsverantwortlichen über den Übertritt in die Sekundarstufe 1 informiert werden.
- Übertrittsbericht und -protokoll werden den Schülerinnen und Schülern am letzten Freitag des 1. Semesters der 6. Klasse nach Hause gegeben. Am folgenden Montag werden die Dokumente unterschrieben retourniert.
- Das Übertrittsgespräch der 6. Klassen findet vor Mitte Februar statt, die Schülerinnen und Schüler sind anwesend.
- Ende des Schuljahres werden Beobachtungen und Prognosen zu den Schülerinnen und Schülern den neuen Klassenlehrkräften mitgeteilt.

12 Promotionen auf der Sekundarstufe I

DVBS Art. 52 Wiederholen mit Schultypwechsel im 7. Schuljahr

- Schülerinnen und Schüler des Realschultyps können das 7. Schuljahr im Sekundarschultyp wiederholen, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie den erhöhten Anforderungen zu genügen vermögen.
- Wird die Schülerin oder der Schüler dem Sekundarschultyp zugewiesen, so besucht sie oder er in dem zu wiederholenden Schuljahr den Unterricht in allen Fächern auf dem Sekundarschulniveau.
- Für den Übertritt am Ende des wiederholten Schuljahres gelten die ordentlichen Promotionsbestimmungen im Sekundarschultyp.
- Ist ein Verbleib im Sekundarschultyp am Ende des wiederholten Schuljahres nicht möglich, wechselt die Schülerin oder der Schüler ins 8. Schuljahr des Realschultyps.

DVBS Art. 53 Promotion im Sekundarschultyp

- Eine Schülerin oder ein Schüler des Sekundarschultyps wird promoviert und tritt in das nächste Schuljahr des gleichen Schultyps über, wenn im Beurteilungsbericht höchstens drei ungenügende Noten vorliegen. In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik darf höchstens eine ungenügende Note vorliegen.
- Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler diese Bedingungen nicht, wechselt sie oder er in den tieferen Schultyp oder wiederholt das letzte Schuljahr desselben Schultyps.

DVBS Art. 54 Promotion im Realschultyp

- Eine Schülerin oder ein Schüler des Realschultyps wird promoviert und tritt in das nächste Schuljahr über, wenn im Beurteilungsbericht die Mehrheit der Noten genügend ist.
- Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler diese Bedingungen nicht, wiederholt sie oder er das letzte Schuljahr desselben Schultyps

DVBS Art. 55 Wechsel in einen höheren Schultyp

- Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in den nächsthöheren Schultyp, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den erhöhten Anforderungen zu genügen vermag.

DVBS Art. 56

Niveau- und Schultypwechsel in Schulen mit Zusammenarbeitsformen

Erreicht die Schülerin oder der Schüler am Ende des Schuljahres in einem der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik keine genügende Note, wechselt sie oder er im betreffenden Fach vom Sekundarschulniveau in das Realschulniveau.

Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschul- bzw. speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen ist und die Bedingungen von Artikel 53 Absatz 1 erfüllt, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.

Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in das nächsthöhere Niveau eines Fachs, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den erhöhten Anforderungen zu genügen vermag.

DVBS Art. 57 Besondere Fälle

Liegen wichtige Gründe vor, kann die Schulleitung von den Bestimmungen der Artikel 52 bis 56 abweichen.

DVBS Art. 58 Aufnahme in weiterführende Bildungsgänge

Die Aufnahme in die weiterführenden Bildungsgänge richtet sich nach der entsprechenden Gesetzgebung.



Zyklus 3

Die Sekundarstufe I der Schule Matten zeichnet sich durch ein durchlässiges Schulsystem aus. Niveau- und allenfalls Statuswechsel sind jederzeit möglich.

Voraussetzungen für eine Aufstufung:

- Einsatzfreude, Motivation
- Aktive Beteiligung am Unterricht
- Sehr gute Leistungen im Realniveau
- Selbständigkeit, eigenverantwortliches Lernen

Vorgehensweise bei einer möglichen Aufstufung:

- Fachlehrperson, Schüler/in und Erziehungsverantwortliche tauschen sich aus.
- Nach gegenseitiger Absprache wird im entsprechenden Sekniveau geschnuppert.
- Sofern der Schüler/die Schülerin die Anforderungen im Sekniveau erfüllt, verfügt die Schulleitung den Niveauwechsel.
- Wenn der Schüler/die Schülerin bereits in einem Niveaufach das Sekniveau besucht, erfolgt ein Statuswechsel Real-Sek.

Abstufung:

- Fachlehrperson, Schüler/in und Erziehungsverantwortliche tauschen sich aus, wenn die Anforderungen im Sekniveau längerfristig nicht erfüllt werden.
- Verbessern sich die Leistungen nicht, informiert die Schulleitung nach Rücksprache mit den beteiligten Lehrpersonen die Erziehungsverantwortlichen schriftlich und kündigt eine mögliche Abstufung auf einen bestimmten Termin an.
- Sofern sich die Leistungen bis zum angekündigten Termin weiterhin nicht verbessern, verfügt die Schulleitung eine Abstufung.
- Wenn der Schüler, die Schülerin nur noch ein Niveaufach im Sekniveau besucht, erfolgt ein Statuswechsel Sek-Real.
- Ein freiwilliger Abstieg ins Realniveau ist jederzeit möglich.

Spezialfall Englisch:

- Realschüler/innen, welche im Englisch sehr gute Leistungen erbringen, können nach Absprache mit allen Beteiligten das Sekniveau besuchen. Dies hat aber keine Auswirkung auf den Realstatus.
- Der Besuch des Sekniveaus im Englisch wird im Beurteilungsbericht vermerkt.
- Bei ungenügenden Leistungen im Sekniveau wechselt der Schüler/die Schülerin zurück ins Realniveau.